



Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2023/24

3. Klausur

Lösungsskizze

„Alles klar bei Andrea Doria?“



Andrea Doria ist Inhaberin eines Kleinbetriebs mit sieben Arbeitnehmenden. Am 14.06.2023 schloss AD mit dem am 01.01.2006 geborenen Udo Lindner (UL) einen Arbeitsvertrag. In § 1 heißt es: „Das Arbeitsverhältnis beginnt am 30.06.2023, 6.00 Uhr“. Da AD mit den Leistungen von UL nicht zufrieden war, sprach sie ggü. UL eine schriftliche „Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ aus. Das Kündigungsschreiben warf sie am 30.12.2023 gegen 15.45 Uhr in den Briefkasten des Hauses, in dem UL gemeinsam mit seinen Eltern wohnt. Dieser holte das Schreiben noch am selben Tag aus dem Briefkasten, legte es aber ungelesen beiseite. Am Silvestermorgen 2023 nahm der Vater von UL (VL) das Schreiben zur Kenntnis, entsorgte dieses aber ins Altpapier, weil er dem Schreiben keine rechtliche Relevanz zumaß.



1. a) Ist die Kündigungserklärung von AD wirksam geworden und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
- b) Wie wäre es, wenn VL von dem Scheiben keine Kenntnis genommen hätte?
2. a) Wie viele Werkzeuge Urlaub hat UL für das Jahr 2023 erworben?
- b) Variante: Das Arbeitsverhältnis wurde zum 01.07.2023 begründet. Kann UL Urlaubsabgeltung verlangen, wenn ihm für das Jahr 2023 noch kein Erholungsurlaub gewährt worden ist.

Aufgabenstellung: Beantworten Sie die aufgeworfenen Fragen rechtsgutachterlich.

.



Bearbeitungsvermerk:

Es ist zu unterstellen, dass UL von AD hinreichend dazu aufgefordert wurde, Erholungsurlaub zu nehmen, um einen etwaigen Verfall nach § 7 Abs. 3 BurlG zu vermeiden.

Soweit der Sachverhalt Rechtsfragen aufwirft, die nach dem Lösungsweg des/der Bearbeitenden für die Beantwortung der Fragen nicht entscheidungserheblich sind, sind diese hilfsgutachterlich zu prüfen. Soweit nach Auffassung des/der Bearbeitenden für die Entscheidungen erforderliche Sachverhaltsangaben fehlen, ist zu unterstellen, dass von den Beteiligten hierzu nichts vorgetragen und unter Beweis gestellt worden ist.

.



A. Wirksamwerden der Kündigungserklärung

I. Grundfall

1. Zugang

- so in den Machtbereich des Empfängers gelangt,
- dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann.



2. Zugang ggü. UL

a) Allgemeine Voraussetzungen (+)



b) Aber: § 131 I i. V. m. II 1 BGB

aa) UL = beschränkt geschäftsfähig (+)

Volljährigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB)

§ 188 II Alt. 2 (Jahre) i. V. m. 187 II 2 BGB => 01.01.2024



bb) Ausnahme

- (1) § 131 II 2 BGB: lediglich rechtlich vorteilhaft (-)
- (2) § 113 I 1 BGB (-)



3. Zugang ggü. VL

a) Vertretungsmacht (+)

VL zwar Vater,

aber gemäß § 1626 I, 1629 I 1, 2 Hs. 1 BGB beide Eltern
gesetzlicher Vertreter

Ausnahme: § 1629 I 2 Hs. 2 BGB - Passivstellvertretung

b) Zugang (+)



3. Zugang ggü. VL

c) Problem

WE war an UL nicht an VL gerichtet

Auffassung 1: Ohne Abgabe zielgerichtet an VL kein Zugang
Auffassung 2: Wortlaut von § 131 I BGB lässt Zugang ggü.
VL auch bei Abgabe ggü. UL zu.

Auffassung 2 ist nach der ratio von § 131 BGB besser zu
vertreten

→ Zugang am 31.12.2023



4. Ergebnis

Nach zutreffender Auffassung ist die Willenserklärung am 31.12.2023 zugegangen.



II. Variante

Zugang am 01.01.2024 durch Volljährigwerden von UL?

1. Automatisches Wirksamwerden mit Erlangung der Geschäftsfähigkeit

h. M. (-)

andernfalls würde § 131 BGB konterkariert



II. Variante

2. Zugang gem. § 130 I 1 BGB

In den Machtbereich des Empfängers gelangt

Maßgeblicher Zeitpunkt: Erlangung der Volljährigkeit (-)



B. Urlaub

I. Urlaubsanspruch 2023

An.: §§ 1, 3 BUrlG

24 Werktage jährlich

Problem: AV hat nicht das ganze Jahr bestanden



B. Urlaub

I. Urlaubsanspruch 2023

1. Nach sechsmonatigem Bestehen (§ 4 BUrlG)

Wartezeit muss vor dem 01.07. begonnen haben zu laufen .

Andernfalls nur Teilurlaubsanspruch gem. § 5 Abs. 1 Lit. a) BUrlG



2. Fristberechnung

§§ 186 ff. BGB

Beginn Arbeitsverhältnis 30.06.2023, 06:00 Uhr.

§ 187 II 1 BGB – Ende der Wartezeit mit Ablauf des 29.12.2023 (§ 188 II Alt. 2 (Monate) BGB, ab dem 30.12.2023 voller Urlaubsanspruch

§ 187 I BGB – Ende Wartezeit mit Ablauf des 30.12.2023 (§ 188 II Alt. 2 (Monate) BGB, ab dem 31.12.2023 voller Urlaubsanspruch



II. Urlaubsabgeltung (§ 7 Abs. 4 BUrlG)

- **Bestehender Urlaubsanspruch**
- **Nichtgewährung wegen Beendigung**

1. Urlaubsanspruch entstanden

Voller Urlaubsanspruch (+)

§ 4 BUrlG: nach sechsmonatigem Bestand des ArbVerh



2. Urlaubsanspruch erloschen

a) § 7 III 1 BUrlG (+)

Bindung des Urlaubsanspruchs an das Kalenderjahr

b) Übertragung gem. § 7 III 2 BUrlG (-)

Keine Anhaltspunkte im SV